

Name der Gesellschaft  
Lebens= und Renten=Versicherungs=Gesellschaft Royale Belge

会社名  
ロイヤール・ベルゲ生命・年金保険会社

認可年月日  
1866.12.05.

業種  
保険

掲載文献等  
Beilage zum Amtsblatt der Regierung zu Breslau.

ファイル名  
18661205LRVGRB\_A.pdf

# Beilage zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Danzig.

Abänderungen der Statuten der Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft  
„Royale Belge“ in Brüssel.

Die am 7. September d. J. festgestellten Abänderungen der Statuten der unter der Firma:  
**Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft**  
**„Royale Belge“**

in Brüssel domicilirten durch die Concession vom 10. Mai 1852 zum Geschäftsbetriebe in den  
Königlich Preussischen Staaten zugelassenen Actien-Gesellschaft, welche unterm 5. October d. J. die  
Bestätigung der Königlich Belgischen Regierung erhalten haben und dahin lauten:

Die Artikel drei, sechs, sieben, acht, neunzehn, zwei und zwanzig, fünf und  
zwanzig, acht und dreißig, ein und vierzig und fünf und vierzig sind widerrufen und  
durch folgende ersetzt:

**Artikel 3.** Die Operationen der Gesellschaft umfassen ausschließlich die lebensläng-  
lichen einfachen, aufgehobenen, zeitliche, auf ein oder mehrere Leben vereinten oder  
getrennten, oder von einer bestimmten Ordnung der Ueberlebens abhängigen Lebens-  
und Renten-Versicherungen, mit einem Worte alle mögliche von dem menschlichen  
Leben abhängende Uebereinkünfte.

Versicherungen mit bestimmten Zahlungsterminen, die unabhängig von dem  
Tode der versicherten Personen, auf Zinseszinsen angelegte Kapitalien, welche gänz-  
lich zu bestimmten Zeiten, oder an zum Voraus festgesetzten aufeinanderfolgenden  
Epochen rückzahlbar sind, zum Gegenstande haben.

Kauf und Verkauf von bloßen Eigenthümern, Nießbrauche, Leibrenten und  
zeitliche jährliche Renten.

Versicherungen von Kapitalien die zur Befreiung des Militairdienstes dienen  
sollen, zahlbar im Lebensfalle, wenn der Versicherte als Soldat unter die Fahne  
einderufen wird.

Versicherungen gegen die Folgen körperlicher Unglücksfälle aller Art, von  
einer heftigen unwillkürlichen Ursache herkommend; die Rückversicherung derselben  
von anderen Versicherungs-Gesellschaften eingegangenen Risicos.

Diese Versicherungen ertheilen das Recht, mittelst einer jährlichen Prämie,  
die, je nach der Kategorie des Risicos in welcher der Versicherte sich befindet, ab-  
wechselt, zu einer geldlichen Entschädigung, welche besteht:

- 1) Im Falle des Todes, in einer festgestellten Maximalsumme von fünfzehntau-  
send Franken.
- 2) Im Falle einer fortwährenden Arbeits-Unfähigkeit in einer jährlichen Maxi-  
mal Leibrente von tausend Franken.
- 3) Im Falle einer zeitlichen Arbeits-Unfähigkeit von 5 bis neunzig Tagen, in  
einer täglichen Maximal-Entschädigung von Zwanzig Franken.

Diese Versicherungen sind einfach oder verbunden, je nachdem sie von einer einzel-  
nen Person in eigenem Interesse oder von Anstalts-Vorstehern oder Vorsichtigkeitsver-  
einen im Interesse der Arbeiter, Angestellten oder Vereins-Mitglieder geschlossen werden.

Die Versicherten vertheilen sich, mit Rücksicht auf die Risicos, denen sie  
durch ihre sociale Stellung, oder durch ihren Beruf unterworfen sind, in drei Kategorien:

**Erste Kategorie.** Gewöhnliche Risicos. Diejenigen, welchen das Publikum  
im Allgemeinen unterworfen ist.

**Zweite Kategorie.** Gewagte Risicos. Diejenigen, welche besonders  
auf gewisse industrielle Arbeiten Bezug haben.

**Dritte Kategorie.** Sehr gewagte Risicos. Es sind dieses die aus-

Die von dem menschlichen Leben abhängenden Operationen werden nach dem von der Gesellschaft festgestellten Tarife berechnet.

**Artikel 6.** Die Tarife der Gesellschaft können durch den Verwaltungsrath modificirt oder vervollständigt werden.

In keinem Falle können die Modificationen der Tarife den bestehenden Verträgen Vortheil oder Nachtheil bringen.

Die Bedingungen der Verträge für welche nicht im Voraus ein Tarif bestimmt werden kann, sind auf Grund der bestehenden Tarife festgestellt.

Wenn die zu versichernden Personen über sechzig Jahre alt sind, kann die Gesellschaft die mit Sterblichkeit kombinierten Versicherungen, nach Belieben verhandeln.

**Artikel 7.** Die Gesellschaft kann zu Gunsten der Versicherten eine Theilnahme an den Gewinnen eingehen. Die Art und der Betrag dieser Theilnahme werden von dem Verwaltungsrathe bestimmt.

**Artikel 8.** Das Maximum der Lebens-Versicherung, zahlbar beim Absterben einer Person, ist auf fünfzig Tausend Franken festgesetzt.

Die Gesellschaft kann jedoch höhere Summen versichern unter der Bedingung den Ueberschuss in den zwei Monaten des Versicherungs-Abschlusses bei einer anderen Gesellschaft rückversichern, diese Frist kann mit der Genehmigung des Regierungs-Commissars verlängert werden.

Das Maximum der lebenslänglichen Rente ist auf Zwanzig Tausend Franken festgesetzt.

**Artikel 19.** Die Gesellschaft ist durch einen Verwaltungsrath, bestehend aus sechs Actionären, die durch die General-Versammlung mittelst Listenwahl und Stimmenmehrheit ernannt werden, verwaltet.

Die Dauer ihres Amtes ist drei Jahre, anfangend am Datum der General-Versammlung von Achtzehnhundert sechs und sechzig. Sie sind stets von der General-Versammlung widerruflich.

Die Verwalter sind immer wieder wählbar.

Nach dem Ableben oder Austrreten eines oder mehrerer Verwalter werden die vacanten Plätze vorläufig durch die übrigen Mitglieder im Einverständnisse mit den Commissarien ersetzt.

Die General-Versammlung wird bei ihrer nächsten Zusammenkunft zur definitiven Ergänzung der verstorbenen oder ausgetretenen Mitglieder schreiten.

Diese neu ernannten Mitglieder vollenden das Mandat ihrer Vorgänger.

**Artikel 22.** Der Verwaltungsrath ernimmt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten.

Die Dauer ihrer Aemter ist auf drei Jahre festgesetzt, sie können wieder gewählt werden.

**Artikel 25.** Der Verwaltungsrath berathet und statuit über alle Geschäfte der Gesellschaft und namentlich:

Er bestimmt über die Anwendung der disponiblen Fonds, sei es in Staatspapieren, die von der Belgischen Regierung ausgegeben oder garantirt sind:

Sei es in Actien der Nationalbank, in Capital-Actien der General-Gesellschaft zur Begünstigung der National-Industrie oder in privilegierten Eisenbahn-Obligationen.

Sei es in Pfandbriefen einer Immobilien-Credit-Anstalt, die möglichen Falls durch das Gesetz gegründet wird.

Sei es in Obligationen von gesetzlich bestätigten Anleihen der belgischen Provinzen und Gemeinden;

Sei es in Darlehen auf dieselben Werthpapiere, mit wenigstens zwanzig Prozent Unterschieß als Gewährleistung und nicht länger als für zwölf Monate;

Selbes in Discontierung von Geschäfts-werthe auf Belgien, die durch drei für solvable anerkannten Personen unterschrieben und nicht länger als auf sechs Monate ausgestellt sind, (unter bei Unterschriften darf sich keine von den Verwaltern oder Commissarien der Gesellschaft noch solche der noch nicht solidierten Actien-Inhaber vorfinden);

Sei es in Darlehen auf Hypotheken oder auf in Belgien liegenden Immobilien;

Sei es in Ankauf von Versicherungs-

... durch in Belgien liegenden Immobilien garantiert; **Sec 23** In Ankauf von in Belgien liegenden Immobilien.

Die Gesellschaft kann nur Immobilien, auf welche Art dieselben auch erworben seien, für den vierten Theil des Gesellschaftskapitals besitzen.

Die hypothekarischen Anlagen können nicht länger als auf zehn Jahre geschehen.

Es kann weder Verkauf, Tausch noch Ankauf von unbeweglichen Gütern der Gesellschaft, ohne einen besonderen Beschluss des Verwaltungsrathes geschehen.

Eine Summe, die nicht Einhundert fünfzig Tausend Franken überschreiten darf, es sei denn durch eine specielle Autorisation der Staatsverwaltung, kann zum

Ankauf ausländischer Staatspapiere angewandt werden, damit die Gesellschaft im Stande ist, denjenigen Regierungen eine Caution zu leisten, welche die Concession,

in ihren Staaten zu wirken, nur unter dieser Bedingung erteilen.

Jedoch in Abweichung obenstehender Bestimmung kann der Verwaltungsrath in den preussischen Staaten Grundstücke erwerben, bis zu einer Maximal-Summe

von Zweihundert und fünfzig Tausend Franken und in deren Ermangelung kann derselbe, in Abweichung derselben Bestimmung, flüssige Gelder, entweder in Staats-

papieren, die von der preussischen Regierung herausgegeben oder garantiert sind, oder in Pfandbriefen von preussischen hypothekarischen Anstalten, anlegen, ohne dass jedoch

der Gesamtbetrag dieser so angelegten Gelder den fünften Theil der in Folge der

Paragraphe zwei bis sechs des gegenwärtigen Artikels angelegten Fonds, überschreiten darf.

Die Gelddanlagen geschehen sofort und auf solche Weise, dass eine Summe von wenigstens Drei hundert fünf und siebenzig Tausend Franken in nach kurzer

Verfallzeit realisirten Werthpapiere repräsentirt ist, die Gesellschaft behält nur in

der Masse, die für den täglichen Dienst nöthigen Summen; die angelegten Kapitalien werden nur zurückgezogen oder realisirt, um zu neuen, rechtmässig autorisirten

Anlagen oder zum Bedürfnisse des Dienstes zu dienen.

Jeden Monat wird dem Regierungs-Commissar Rechnung der Lage der Gesellschaft und namentlich der gegenwärtigen Kapitalien-Anlagen eingereicht.

Der Verwaltungsrath verkauft und veräußert die Immobilien, Renten und andere der Gesellschaft angehörigen Werthe nach der Bestimmung des nachstehenden

Artikels sechs und zwanzig.

Er beräthet und bestimmt die allgemeinen Bedingungen der Versicherungsbeträge. Er setzt die Tarife der Gesellschaft, in Uebereinstimmung mit dem

Artikel sechs, fest. Er bestimmt die Zahlung der Schäden und Verluste, welche der Gesellschaft zur Last fallen. Er ernennet, revokirt und entläßt alle Agenten und Beamten der

Gesellschaft, bestimmt deren Besoldungen und Gehalte, sowie die allgemeinen Verwaltungskosten. Er beruft die General-Versammlung der Actionäre, wenn er es für

nothwendig hält, oder wenn diese Zusammenberufung, wie durch Artikel sechs und dreißig vorgelesen, beantragt worden ist. Er bestimmt mit Vorbehalt der Genehmigung der

General-Versammlung und des Regierungs-Commissars den Betrag der zu vertheilenden Gewinne. Er kann über die Interessen der Gesellschaft unterhandeln, Ver-

träge treffen und compromittiren. Er kann auch substituiren.

**Artikel 35** Die General-Versammlung findet gewöhnlich alle drei Jahre im Monat April, vom Monat April Eintausendacht hundert sechs und sechszig an gerechnet, statt.

Der Zeitpunkt der Versammlung wird nach der durch Artikel Vier und Bierzig vorgeschriebenen Weise angezeigt. Der Director legt dieselbe im Namen des Verwaltungsrathes über die Operationen der Gesellschaft während der verfloßnen dreijährigen

Periode, Rechnung ab. Die Verwaltung macht durch einen ihrer Mitglieder über den durch den Director abgelegten Rechenschaftsbericht diejenigen Bemerkungen, welche

er für angemessen hält. Die General-Versammlung hört sodann den Bericht, der laut nachstehendem Artikel Cij und Bierzig durch dieselben ernannten Commissarien, an.

**Artikel 41** Alle drei Jahre wählet die General-Versammlung in ihrer Zusammenkunft im Monat April unter ihren Mitgliedern, die Verwalter ausgenommen fünf

sie untersuchen und vorkommendenfalls genehmigen die Bilanz und das Ausgabe-Budget der Gesellschaft.

Nach dem Ableben oder Austreten eines oder mehrerer Commissarien, werden die vakanten Plätze vorläufig durch die übrigen Mitglieder, im Einverständnisse mit den Verwaltungsräthen ersetzt.

Die so neu ernannten Mitglieder vollenden das Mandat ihrer Vorgänger.

Die General-Versammlung wird bei ihrer nächsten Zusammenkunft zur definitiven Ersetzung der verstorbenen oder auszgetretenen Commissarien schreiten.

Die Commissarien können von den Büchern und allen Dokumenten der Gesellschaft Einsicht nehmen und die Gesellschaftskasse untersuchen.

Die ihnen anvertraute Sorgfalt der allgemeinen Aufsicht können sie unter sich Einem oder Mehreren übertragen.

Die Commissarien erhalten von dem Verwaltungsrathe und dem Director alle ihnen nöthig scheinenden Mittheilungen und Erläuterungen.

Sie fassen der General-Versammlung ihren Bericht ab. Dieser Bericht ist vorher dem Verwaltungsrathe und dem Regierungs-Commissar mitgetheilt.

Es wird den Commissarien jährlich von dem Gewinne der Gesellschaft eine Ausnahme, die in keinem Falle weniger als dreihundert Franken betragen darf, gewährt.

**Artikel 45.** Jedes Jahr im Monat April wird eine provisorische Bilanz und einen Stand der Lage der Gesellschaft am vorhergehenden ein und dreißigsten December errichtet.

Diese provisorische Bilanz und der Stand der Lage der Gesellschaft werden mit den gehörigen Beweisstücken der Prüfung der Herren Commissarien und des Herrn Regierungs-Commissars vorgelegt.

Der Verwaltungsrath, nach Anhörung derselben, beschließt vorkommenden Falls nach diesem Abschlusse der Lage für das verfllossene Geschäftsjahr eine provisorische Vertheilung der Gewinne, welche höchstens vier Prozent der auf die Actie gemachten Einzahlung betragen darf.

Die Vertheilungen können jedoch nur mit der Zustimmung der Commissarien erfolgen. Es wird alle drei Jahre, und zum ersten Mal am ein und dreißigsten December achtzehnhundert Achtundsechzig, ein Inventarium und eine Bilanz der Gesellschaft, abgeschlossen am Ein und dreißigsten December der dreijährigen verfllossenen Periode, errichtet.

Der Verwaltungsrath beschließt nach diesem Abschlusse der Lage vorkommenden Falls eine Vertheilung der Gewinne und bestimmt vorläufig deren Höhe.

Das Inventarium, der Stand der Lage der Gesellschaft und der Vertheilungs-Entwurf werden mit den gehörigen Beweisstücken dem Regierungs-Commissar wenigstens vierzehn Tage vor der Zusammenkunft der General-Versammlung zur Prüfung vorgelegt und der General-Versammlung zur Bestätigung.

Die Rechnungen der Gesellschaft mit den Belägen sind während den, der Zusammenkunft der General-Versammlung, vorausgehenden vierzehn Tagen im Lokale der Gesellschaft zur Einsicht aller Actionäre niederzulegen; wenigstens vierzehn Tage zuvor wird den Actionären Nachricht dieser Niederlegung, in der, für die Zusammenberufung der General-Versammlung vorgeschriebenen Form, gegeben werden.

Ein Duplikat der Rechnungen wird gleichzeitig an den Minister in dessen Bereiche die Handels-Angelegenheiten sich befinden, übersandt.

werden hierdurch auf Grund der Verfügung I in der Concession mit der Maßgabe genehmigt, daß

a. zu Artikel 25: Der Erwerb von Grundeigenthum in den Preussischen Staaten nach wie von der landesherrlichen Erlaubniß abhängig bleibt.

b. die nach Artikel 45. aufzustellenden provisorischen und endgültigen Bilanzen und Abschlüsse regelmäßig auch dem Ministerium des Innern einzureichen sind.

Berlin, den 5. Dezember 1866.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Delbrück.

Im Auftrage: Sulzer.

Ausfertigung: M. f. S. n. IV. 10577. M. b. S. I. A. 8700.